

**Von:** Wieshaider Alexandra  
<Alexandra.Wieshaider@bundesforste.at>  
**An:** post.vr@bgld.gv.at <post.vr@bgld.gv.at>  
Tritremmel Heinz <Heinz.Tritremmel@bundesforste.at>;  
**CC:** Laßnig-Wlad Christina <Christina.Lassnig-  
Wlad@bundesforste.at>; Oitzinger Gerald  
<Gerald.Oitzinger@bundesforste.at>  
**Gesendet am:** 14.02.2024 08:42:43  
**Betreff:** Stellungnahme zum Verordnungsentwurf Zahl 2024-000.684-  
11/3; OE: VR

**ACHTUNG!** Diese E-Mail erhalten Sie von einem externen Absender.  
Öffnen Sie keine Anhänge oder Links von Absendern, die Ihnen nicht bekannt sind!

An das  
Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Europaplatz 1  
A-7000 Eisenstadt

### **Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets- Verordnung Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz geändert wird**

Zum übermittelten Entwurf nimmt die Österreichische Bundesforste AG (ÖBf AG) wie folgt  
Stellung:

#### **Grundsätzliche Anmerkungen**

Inhaltlich kann die ÖBf AG dem Entwurf größtenteils zustimmen, da wir zuversichtlich sind,  
dass die unten angeführten Anmerkungen jedenfalls noch Eingang in die endgültige  
Verordnung finden werden.

#### **Nutzung**

In § 7 Abs. 1 wird die Kulturverjüngung ausschließlich mit einheimischem, standortgerechtem  
Pflanzmaterial als zulässig erklärt. In den Erläuterungen dazu wird diese Bestimmung insofern  
konkretisiert, als bei Zulassen von Naturverjüngung sicherzustellen ist, dass diese über  
einheimische und standortgerechte Pflanzen geschieht und keine Ansiedlung durch Neophyten  
stattfindet. Kulturverjüngung ist ebenfalls ausschließlich mit einheimischem,  
standortgerechtem Pflanzmaterial gestattet und der Eintrag von Neophyten zu unterbinden.  
In Ansehung des Klimawandels ist im Südburgenland von deutlichen Veränderungen der  
klimatischen Bedingungen mit einer deutlich höheren Vulnerabilität der Waldbestände  
auszugehen. Die Kulturverjüngung mit nicht heimischem Pflanzgut von Holzgewächsen, die im  
Anhang des Forstgesetzes 1975 gemäß § 1a Abs. 1 angeführt sind, sollte von Verboten und  
Einschränkungen nicht berührt werden, sofern diese nicht mit invasiven Neophyten erfolgt und  
die nicht heimischen Holzgewächse als Mischbaumarten mit einem maximalen Anteil von 50%  
eingebracht werden.

Die in § 7 Abs. 1 geforderte Unterbindung des Eintrags von Neophyten und die Sicherstellung,  
dass sich keine Neophyten ansiedeln, kann aus Sicht der ÖBf AG nicht verlangt werden, da der

Eintrag von Neophyten vielfach abseits der forstlichen Nutzung erfolgt und eine effektive Bekämpfung eine dauerhafte, langfristige und ressourcenintensive Maßnahme darstellt, die nicht zumutbar ist. Auch wird in § 7 Abs. 1 nicht zwischen verholzten und nicht verholzten Neophyten unterschieden, wodurch auch die dauerhafte Bekämpfung von beispielsweise Staudenknöterich vorgeschrieben werden würde.

Wir danken für die Möglichkeit zum Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können und hoffen auf den Eingang der angeführten Anmerkungen in die endgültige Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen  
Alexandra Wieshaider

D R . A L E X A N D R A W I E S H A I D E R  
ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE AG  
Waldbau, Naturschutz, Dienstleistungen  
Betriebsleiter-Stellvertreterin

Forstbetrieb Wienerwald  
Pummergeasse 10-12 | 3002 Purkersdorf  
FN 154148 p des Firmenbuchgerichts St. Pölten  
T [+43 2231 63341](tel:+43223163341) | DW 7145 | F DW 7109 | M [+43 664 548 20 19](tel:+436645482019)  
[alexandra.wieshaider@bundesforste.at](mailto:alexandra.wieshaider@bundesforste.at)  
[www.bundesforste.at](http://www.bundesforste.at)